



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 14. Dezember 1964

Teil II Nr. 122

Tag	Inhalt	Seite
9. 12.64	Anordnung über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden.....	995
2.12. 64	Anordnung Nr. 3 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform	998
2.12. 64	Anordnung Nr. 2 über die Abführung einer Verbrauchsabgabe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform	1000
9. 12. 64	Anordnung Nr. 3 über die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung für bestimmte selbständig Erwerbstätige	1001
	Berichtigungen	1001

**Anordnung
über die Durchführung vorübergehender
finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen
Betrieben, für deren Erzeugnisse
im Zusammenhang mit der Industriepreisreform
neue Preise wirksam werden.**

Vom 9. Dezember 1964

I.

Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
Genossenschaften,
Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
private Betriebe,
individuell arbeitende Handwerker und
sonstige nichtvolkseigene Betriebe
(nachstehend zusammengefaßt als Betriebe
bezeichnet),

die Erzeugnisse herstellen bzw. Leistungen erbringen, für die durch Preisanordnungen der Industriepreisreform neue Preise in Kraft gesetzt wurden (im folgenden „neue Preise“ genannt) mit Ausnahme der im Abs. 4 genannten Betriebe.

(2) Diese Anordnung gilt auch für nichtvolkseigene Großhandelsbetriebe, die mit Erzeugnissen handeln, für die durch Preisanordnungen der Industriepreisreform neue Großhandelsspannen (im folgenden „neue Großhandelsspannen“ genannt) in Kraft gesetzt wurden.

(3) Unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen auch Betriebe, bei denen nur für einen Teil der Erzeugnisse oder Handelswaren neue Preise bzw. neue Großhandelsspannen gelten.

- (4) Diese Anordnung gilt nicht für
landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,
Konsumgenossenschaften,
Bäuerliche Handelsgenossenschaften,
nichtvolkseigene Betriebe des Kohlehandels.

Behandlung der Kostenveränderungen

§2

(1) Aufwendungen für Materialien, Erzeugnisse und Leistungen, für die neue Preise gelten, sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben bzw. Kosten. Die Bestimmungen über die Aktivierungspflicht sind zu beachten.

(2) Bei der Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für selbst hergestellte Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens bzw. Grundmittel sind die nach dem 1. April 1964 zu neuen Preisen bezogenen Materialien, Erzeugnisse und Leistungen mit den tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen. Die so ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Bei Generalreparaturen ist sinngemäß zu verfahren.

§3

(1) Die Genossenschaften, die Inhaber und Leiter von Betrieben und die individuell arbeitenden Handwerker haben Maßnahmen zur Einsparung von Grund- und Hilfsmaterial sowie Maßnahmen zur Senkung der übrigen Produktions- und Zirkulationskosten zu treffen.